

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 30.10.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Bürger- und Ordnungsamt Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0349 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5559200		

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 21.12.1998 (Änderungssatzung)

Vorlage vom: 30.10.2013

Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.

Anlagen: Hundesteueränderungssatzung_2014
Bisher gültiges Satzungsrecht
Auszug aus der Hundeverordnung, § 2 HundeVO

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 30.10.2013

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt soll einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und nebenbei zur Haushaltskonsolidierung leisten. Im Einzelnen sollen die Steuersätze erhöht, verwaltungsaufwendige Steuervergünstigungen verringert sowie die Möglichkeit der Einführung von Dauerbescheiden festgelegt werden.

Im Rahmen dessen soll der Steuersatz für den ersten Hund von 66 Euro auf 96 Euro angehoben werden, die Sätze für den zweiten und dritten sowie jeden weiteren Hund von 84 Euro auf 126 Euro und von 102 Euro auf 156 Euro. Für gefährliche Hunde ist ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 300 Euro vorgesehen.

Die Anhebung der Steuersätze für Hunde, die keine gefährlichen Hunde sind, ist gerechtfertigt. Die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind seit den 90er Jahren nicht erhöht worden. Nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages im Jahr 2010 betrug der durchschnittliche Hundesteuersatz für den ersten Hund bei Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 100.001 bis 200.000 Einwohnern 101,36 €. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt liegt mit der vorgesehenen Erhöhung immer noch unter dem vor vier Jahren ermittelten Durchschnitt. Ein Vergleich mit anderen hessischen Kommunen zeigt, dass die Wissenschaftsstadt Darmstadt mit den derzeit geltenden Steuersätzen deutlich unter denen anderer Großstädte liegt.

	Darmstadt alt	Darmstadt neu	Frankfurt	Wiesbaden	Kassel
für den 1. Hund:	66,00 €	96,00 €	90,00 €	84,00 €	90,00 €
für den 2. Hund:	84,00 €	126,00 €	180,00 €	120,00 €	120,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund:	102,00 €	156,00 €	180,00 €	150,00 €	150,00 €
für gefährliche Hunde bzw. für Listenhunde	600,00 € für gefährliche Hunde	300,00 € für gefährliche Hunde und Listenhunde	900,00 € für gefährliche Hunde und Listenhunde mit Ermäßigungsmöglichkeit auf 225,00 €	Keine Besteuerung	Keine Besteuerung

Daneben ist festzustellen, dass die Beseitigung der Hinterlassenschaften von Hunden mit Kosten verbunden ist und es hier naturgemäß in den letzten 20 Jahren, in denen die Hundesteuersätze nicht erhöht wurden, zu Kostensteigerungen gekommen ist. Ferner soll noch einmal geprüft werden, an welchen Parkanlagen Tütenspender und Abfallkästen für Hundekottüten aufgestellt werden können. Die hierfür entfallenden Mehraufwendungen können aus den zusätzlichen Einnahmen gedeckt werden.

Neu eingeführt werden soll zudem die Besteuerung von sog. Listenhunden (umgangssprachlich Kampfhunde genannt), die in Anlehnung an die landesrechtliche

Hundeverordnung als gefährlich vermutet werden. Zweck der Hundesteuer ist die Hundehaltung einzudämmen und die durch sie bedingten Gefahren und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu verringern. Städte und Gemeinden können deshalb für sog. Listenhunde einen erhöhten Steuersatz festlegen, um die Population von Hunden, die potentiell gefährlich eingeschätzten Rassen angehören, zu minimieren. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts haben die Kommunen durch erhöhte Steuersätze für Listenhunde ein Instrumentarium, um die Verbreitung von Hunderassen mit abstrakter Gefährlichkeit einzudämmen (BVerwG, Urt.v.10.01.2000, BVerwGE 110, 265, 277). Der die erhöhte Besteuerung von Listenhunden rechtfertigende Lenkungszweck entfällt nach der Rechtsprechung nicht deshalb, weil bereits das Ordnungsrecht für die Haltung von Listenhunden eine Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung des Halters und einen positiven Wesenstest beim Hund verlangt. Denn der mit der erhöhten Steuer verfolgte Lenkungszweck zielt in erster Linie darauf ab, die Zahl der Halter von Listenhunden einzudämmen (vgl. Hessischer VGH, Urt. v. 6. Dez. 2006, ZKF 2007, 92, 93). Das Steuerrecht soll zunächst den Kreis der Halter von Listenhunden eindämmen, das Ordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht greift mit der Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung sowie dem Wesenstest für den Hund erst danach ein, weshalb beide Rechtsgebiete nebeneinander bestehen und sich nicht ausschließen.

Die erhöhte Steuer für Listenhunde soll um diesen Lenkungszweck zu erfüllen, unabhängig von dem Nachweis der fehlenden Aggressivität und Gefährlichkeit anfallen. Der einheitliche Steuersatz in Höhe von 300 Euro für abstrakt gefährliche und gefährliche Hunde im Sinne der Hundeverordnung soll in dieser Hinsicht ein Zeichen setzen, gleichzeitig aber in bezahlbarem Rahmen bleiben. Hier zeigt der Vergleich mit anderen hessischen Großstädten, dass die Besteuerung von Listenhunden entweder nicht oder mit einer Ermäßigungsmöglichkeit erfolgt. Um aber erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen zu vermeiden, soll der Steuersatz niedriger als zuvor und deutlich unter der gerichtlich bestätigten Grenze in Höhe von 900 Euro festgesetzt werden.

Zweiter Eckpunkt der neuen Satzung ist die Reduzierung von Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbeständen aus verwaltungspraktischen Gründen. Keine andere hessische Kommune sieht eine Befreiungsmöglichkeit von der Hundesteuer aufgrund der Ablegung einer Begleithundeprüfung vor. In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme hinsichtlich der Frage, in welchem Turnus eine Vorlagepflicht besteht und ob andere Hundeprüfungen der Begleithundeprüfung vergleichbar sind. Künftig soll diese Befreiungsmöglichkeit, die rechtlich nicht vorgegeben ist, daher entfallen.

§ 6a Abs. 2 KAG ermöglicht nun ausdrücklich die Möglichkeit der Erteilung von Dauerbescheiden. Ein Hundesteuerbescheid als Dauerbescheid bliebe solange gültig, bis sich die Bemessungsgrundlage, die Abgabenhöhe oder der Schuldner ändert. Dadurch können Druck- und Portokosten gesenkt und ein ökologischer Beitrag geleistet werden. Auch wenn bei Dauerbescheiden die Gefahr besteht, dass manche Steuerpflichtige die Zahlung bei Fälligkeit vergessen, wenn sie nicht jährlich einen Bescheid erhalten, erweist sich die Umstellung auf Dauerbescheide angesichts eines Anteils von 60% Einzugsermächtigungen als wirtschaftlich sinnvoll.

Im Übrigen könnte im Rahmen von Pressemitteilungen und ähnlicher Öffentlichkeitsarbeit auf die jährliche Fälligkeit der Hundesteuer hingewiesen werden.

Die Änderungssatzung soll zum 1.1.2014 in Kraft treten. Durch die Erhöhung der Sätze und die Reduzierung von Steuerbefreiungsmöglichkeiten ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 125.000 Euro jährlich zu rechnen.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt und dem Ordnungsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 30.10.2013
20.3 Rh-al

Der Dezernent:

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister